

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und
Technikrecht

Urheberrecht und OER

06.10.2020



CC BY 4.0 Lauber-Rönsberg 2020, TU Dresden,
soweit nicht anders angegeben

Was wird durch das UrhG geschützt?

- § 2 Abs. 1: „insbesondere“
- Sprachwerke: Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme, ...
- Werke der Musik
- pantomimische Werke, Tanzkunst
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne
- ...

Aber: nur wenn
persönliche
geistige Schöpfung,
§ 2 II UrhG!

Was wird durch das UrhG geschützt?

Werk = Persönliche geistige Schöpfung

Zentrale Kriterien:

- ❖ persönliche Schöpfung durch Menschen,
- ❖ in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.

Testfrage: Ist es keine alltägliche Leistung und bestand ein Gestaltungsspielraum, den der Schöpfer nutzte?

- ❖ Im Zweifel zur Sicherheit von Schutzfähigkeit ausgehen!

Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

- **Kein urheberrechtlicher Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Informationen**

Vermeidung einer Monopolisierung!

- **Das Urheberrecht schützt also grds. nur die Darstellung, nicht Informationen als solche.**

Gedanken und Lehren müssen der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein

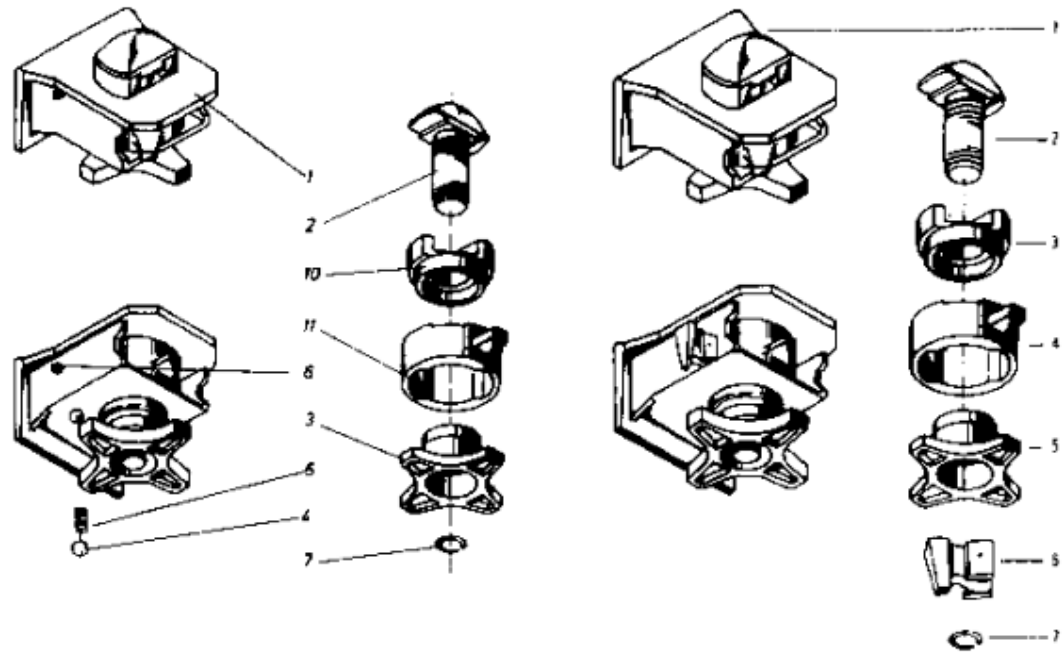
Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

➤ **Laut Rechtsprechung aber urheberrechtlich schutzfähig:**

- die „Gedankenformung und -führung“, z.B. Formulierungen
- die „Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“

➤ **Wenn Übernahme nicht geschützter Ideen: Zitiergebot aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis**

Beispiele



Quelle: BGH GRUR 1991, 529
– Explosionszeichnungen
Abbildung steht nicht unter
CC-Lizenz!

Eng begrenzter Gestaltungsspielraum durch naturgetreue Darstellung: Perspektive, Darstellung der Schatten und der Schraubgewinde.

Aber laut BGH ausreichend. Urheberrechtlicher Schutz (+), aber auf diese Aspekte beschränkt, also enger Schutzbereich.

Beispiele



© markusspiske, [CC0](https://pixabay.com/de/mikroskop-arzt-praxis-untersuchung-772297/), <https://pixabay.com/de/mikroskop-arzt-praxis-untersuchung-772297/>

Was wird durch das UrhG (noch) geschützt?

Das UrhG schützt nicht nur „Werke“, d.h. persönliche geistige Schöpfungen, sondern auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Leistungen:

- ✓ Fotografien, § 72
- ✓ Datenbanken, § 87a
- ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, § 70
- ✓ Nachgelassene Werke, § 71
- ✓ Ausübende Künstler + Veranstalter, § 73, § 81
- ✓ Tonträgerhersteller, § 85
- ✓ Sendeunternehmen, § 87
- ✓ Presseverleger, § 87f
- ✓ Laufbilder, § 95

BEACHTEN: Urheberrechte und Leistungsschutzrechte können nebeneinander bestehen!

Beschränkungen / gesetzlich erlaubte Nutzungen

- ❖ Zeitliche Befristung, § 64 UrhG: 70 J. nach Tod des Urhebers
- ❖ Amtliche Werke, § 5 UrhG
- ❖ Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- ❖ Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- ❖ Zitatrecht, § 51 UrhG
- ❖ Unterricht und Lehre, § 60 a UrhG
- ❖ Unterrichts- und Lehrmedien, § 60 b UrhG
- ❖ Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG
- ❖ Text und Data Mining, § 60 d UrhG

§ 60a UrhG: Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

§ 60a UrhG: Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ Erlaubt sind öffentliche Wiedergabe während der Lehrveranstaltung, Zugänglichmachen im Internet, Vervielfältigungen, Ausgabe von Kopien an Studierende
- ❖ 15 % eines Werkes; komplette Abbildungen; komplette einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss. Zeitschriften; Werke geringen Umfangs (-25 S., Noten: 6 S.; Filme, Musik: 5 Min.)
- ❖ für Unterrichtsteilnehmer (ggf. Passwort!), Lehrende/Prüfer der Bildungseinrichtung und zu Präsentationszwecken
- ❖ Nur 15 % eines Zeitungsartikels; grds. keine Noten (Ausn.: § 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG)

Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
- ❖ Auch Werke aus lizenzierten elektronischen Ressourcen, grds. keine Einschränkung durch Lizenzverträge. Ausnahme: Lizenzvertrag wurde vor 1.3.2018 geschlossen und verbietet Nutzung auf Lernplattform (§§ 60g, 137o UrhG)
- ❖ Vergütungsanspruch gegen Hochschulen/Träger, nicht Dozenten
- ❖ Quellenangabe, § 63 UrhG

Weitere Infos:

Handreichung Rechtskommission dbv:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/20180219_Hochschulen_Lernplattformen_par60a_Tabelle.pdf

<https://irights.info/artikel/urheberrecht-fuer-lernende-haeufige-fragen-und-antworten/23696>

Quellenangabe

Quellenangabe, § 63 UrhG, soweit möglich:

- ❖ Urheber mit (Vor- und) Nachname, der Erscheinungszeitpunkt und -Ort und der Werktitel (und der Verlag bei ganzen Werken).
- ❖ Bei Sammelwerken ist auch der Herausgeber anzugeben.
- ❖ Bei auf Webseiten veröffentlichten Werken ist die Angabe der URL mit letztem Abrufdatum erforderlich.

Aber: Änderungsverbot mit Ausnahmen

§ 62 Änderungsverbot

(1) [Grds.] dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) (...)

Aber: Änderungsverbot mit Ausnahmen

§ 62 Änderungsverbot

(5) ¹Bei [...] Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) [...] sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die [...] für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. ²Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers [...]. ³Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) [...] bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
(...)

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Zitatrecht

Nutzung fremder urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des **Zitatrechts** (§ 51) gestattet.

Bsp.: Präsentations-Folien, Skripte, wiss. Beiträge etc.

Vss.:

- Einbindung fremder Werke (z.B. Textpassagen, Fotos, Filmausschnitte etc.) in eigenes Werk, z.B. Vortrag
- Inhaltlicher Zusammenhang, nicht nur dekorative Funktion des zitierten fremden Werkes
- Angabe von Urheber und Quelle
- Keine Bearbeitung zulässig (Änderungsverbot, § 62 UrhG; Ausnahmen: Abs. 2-3 UrhG!)

Aber: Änderungsverbot

§ 62 Änderungsverbot

(1) [Grds.] dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(...)

Restriktionen trotz liberalisierter Rechtslage

Die neue Rechtslage

- ❖ gestattet weitergehende Nutzungen und
- ❖ schafft mehr Rechtssicherheit.

ABER:

- ❖ Gesetzliche Nutzungserlaubnisse erlauben weiterhin grds. keine Bearbeitung (Ausn.: § 62 (2)-(4) UrhG)
- ❖ Weiterhin quantitative Restriktionen, § 60a UrhG
- ❖ Weiterhin für Zitatrecht Einbindungen in eigenes Werk erforderlich

Lizenzmodule, Beispiel: Creative Commons



BY –
Namensnennung
(Attribution)



ND –
keine
Bearbeitung
(No Derivatives)



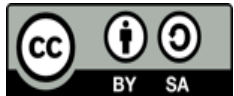
SA – Weitergabe unter
gleichen Bedingungen
(Share Alike)



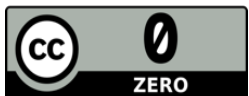
NC –
nicht-kommerziell
(Non-Commercial)



CC BY: Dritte dürfen ein Werk verbreiten, remixen, verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange der Urheber des Original genannt wird.



CC BY SA: Dritte dürfen ein Werk verbreiten, remixen, verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange der Urheber des Originals genannt wird und die auf seinem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.



CC0 (CC Zero): „Verzicht“ auf alle Schutzrechte – kompatibel mit deutschem Recht?

Welche Nutzung erlauben die CC-Lizenzen?

- ❖ Alle Lizenzvarianten erlauben die nicht-kommerzielle ...
 - Vervielfältigung
 - Weitergabe / Verbreitung
 - öffentliche Zugänglichmachung
 - alle gesetzlichen Nutzungsbefugnisse gelten weiterhin
- ❖ Ohne NC: all dies auch für kommerzielle Zwecke erlaubt
- ❖ Ohne ND: Zusätzlich ist die Veröffentlichung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen erlaubt

Was ist Creative Commons nicht?

- ❖ Ein „alternatives Urheberrecht“ oder eine „Alternative zum Urheberrecht“
- ❖ Eine Erklärung, dass der Urheber seine Rechte aufgibt
- ❖ Eine Erklärung, wonach mit einem Werk völlig frei verfahren werden kann (Ausn.: CC0)